

**SST.2024.251**  
(ST.2023.19; StA.2022.3542)

**Urteil vom 25. September 2025**

|               |                                                                                                                                         |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besetzung     | Oberrichter Six, Präsident<br>Oberrichter Fedier<br>Oberrichterin Vasvary<br>Gerichtsschreiberin Gilgen                                 |
| Anklägerin    | <b>Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach,</b><br>Wildschachenstrasse 14, 5200 Brugg AG                                                       |
| Beschuldigter | <b>A. _____,</b><br>geboren am tt.mm.2000, von Deutschland,<br>[...]<br>amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Eric Hemmerling,<br>[...] |
| Gegenstand    | Qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln                                                                                        |

---

## Das Obergericht entnimmt den Akten:

### 1.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach erhob am 3. April 2023 Anklage gegen den Beschuldigten wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG, eventualiter grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG (Gerichtsakten [GA] act. 1 ff.).

### 2.

Das Bezirksgericht Brugg erkannte mit Urteil vom 19. März 2024:

#### 1.

Der Beschuldigte ist schuldig der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG sowie Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 SVG und Art. 69 Abs. 3 SSV.

#### 2.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 1 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 40 und 47 StGB zu 15 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

#### 3.

Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB für die Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf 3 Jahre festgesetzt.

#### 4.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 1 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB und Art. 106 StGB zu einer Busse von Fr. 3'000.00 verurteilt.

#### 5.

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird gestützt auf Art. 106 Abs. 2 und 3 eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen vollzogen.

#### 6.

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a<sup>bis</sup> StGB für die Dauer von 3 Jahren des Landes verwiesen. Die Landesverweisung wird nicht im Schengen Informationssystem (SIS) eingetragen.

#### 7.

Die Anklagegebühr wird gemäss § 15 Abs. 1<sup>bis</sup> VKD auf Fr. 1'950.00 festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt.

#### 8.

Die Verfahrenskosten bestehen aus:

|                                                   |     |           |
|---------------------------------------------------|-----|-----------|
| a) der Gebühr von                                 | Fr. | 3'500.00  |
| b) den Kosten für die amtliche Verteidigung von   | Fr. | 8'554.25  |
| c) den Kosten der Mitwirkung anderer Behörden von | Fr. | 55.00     |
| d) andere Auslagen                                | Fr. | 107.90    |
| Total                                             | Fr. | 12'217.15 |

Dem Beschuldigten werden die Gebühr sowie die Kosten gemäss lit. b und c sowie d im Gesamtbetrag von Fr. 3'662.90 auferlegt.

**9.**

**9.1.**

Die Gerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten gestützt auf Art. 135 StPO eine richterlich genehmigte Entschädigung in der Höhe von Fr. 8'554.25 (inkl. Fr. 101.72 MwSt [Mehrwertsteuersatz 8.1 %] und Fr. 514.52 [Mehrwertsteuersatz 7.7 %]) auszurichten.

**9.2.**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Kanton Aargau die Kosten für die amtliche Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

**2.1.**

Mit Berufungserklärung vom 23. Oktober 2024 beantragte der Beschuldigte, er sei statt wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG der Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG zu verurteilen und dafür mit einer Busse zu bestrafen. Von einer Landesverweisung sei abzusehen (Berufungserklärung S. 2).

**2.2.**

Die Berufungsverhandlung mit Einvernahme der Zeugen S.B. \_\_\_\_\_ und R.B. \_\_\_\_\_ sowie des Beschuldigten fand am 25. September 2025 statt.

---

**Das Obergericht zieht in Erwägung:**

**1.**

Der Beschuldigte bestreitet den angeklagten Sachverhalt in den für die rechtliche Qualifikation als qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG wesentlichen Punkten, namentlich die Schwere der Gefährdung und das Vorliegen vorsätzlichen Handelns. Es liege nur eine (einfache) Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG vor. Weiter wendet er sich gegen die Strafzumessung und die Anordnung der nicht obligatorischen Landesverweisung. Somit ist das vorinstanzliche Urteil – bis auf die Höhe der dem amtlichen Verteidiger zugesprochenen Entschädigung im vorinstanzlichen Verfahren – vollumfänglich zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

**2.**

**2.1.**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG schuldig gesprochen.

In tatsächlicher Hinsicht ist sie davon ausgegangen, dass der Beschuldigte am 22. August 2022 um ca. 20:15 Uhr den Personenwagen Toyota Hilux mit dem deutschen Kennzeichen [...] auf der Autobahn A3 im Schinznacherfeld-Tunnel auf dem Gemeindegebiet von Schinznach Dorf gelenkt habe. Aufgrund einer Baustelle sei der Schinznacherfeld-Tunnel, der

üblicherweise in Fahrtrichtung Basel führe, vollständig gesperrt gewesen, sodass im Tunnel, der üblicherweise in Fahrtrichtung Zürich verlaufe, ausserordentlich Gegenverkehr geführt worden sei. Der Beschuldigte sei in diesem in Richtung Basel unterwegs gewesen. Der ausserordentliche Gegenverkehr sei in Fahrtrichtung Basel bereits ab dem Habsburg-Tunnel geführt worden und sei über die gesamte Strecke mittels der Signale «Überholen verboten» und «Gegenverkehr» signalisiert worden. Zudem sei das Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen aktiviert gewesen, welches mittels roter Kreuze angezeigt habe, dass die linke Spur gesperrt sei. Ausserdem sei die Geschwindigkeit auf der gesamten Strecke auf 80 km/h beschränkt gewesen. Sämtliche dieser Signale seien in regelmässigen Abständen wiederholt worden. Zunächst sei der Beschuldigte im Schinznacherfeld-Tunnel korrekt auf der rechten Spur gefahren und dabei einem Lastwagen einige Minuten gefolgt. Um ca. 20:17 Uhr habe er jedoch – trotz stark eingeschränkter Sicht auf die Gegenfahrbahn wegen des Lastwagens und einer langgezogenen Rechtskurve – unvermittelt zu einem Überholmanöver des Lastwagens angesetzt. In diesem Zeitpunkt seien auf der Gegenfahrbahn in Fahrtrichtung Zürich der Personenwagen Peugeot 508, der von S.B.\_\_\_\_\_ gelenkt und mit R.B.\_\_\_\_\_ als Beifahrerin besetzt gewesen sei, sowie ein nachfolgender, nicht näher bekannter Personenwagen entgegengekommen. Eine Frontalkollision des vom Beschuldigten gelenkten Personenwagens mit dem von S.B.\_\_\_\_\_ gelenkten Personenwagen sowie eine anschliessende Kollision mit dem nachfolgenden Personenwagen hätten einzig deshalb verhindert werden können, weil es S.B.\_\_\_\_\_ und dem nachfolgenden Lenker gelungen sei, ihre Personenwagen gerade noch rechtzeitig grösstenteils auf den Pannestreifen zu lenken. Der Beschuldigte habe den von S.B.\_\_\_\_\_ gelenkten Personenwagen schliesslich mit einem seitlichen Abstand von ca. 50 cm, den vom unbekannten Lenker gelenkten Personenwagen mit einem seitlichen Abstand von ca. 2 Metern gekreuzt. Die vom Beschuldigten sowie vom Gegenverkehr gefahrene Geschwindigkeit habe (mindestens) 80 km/h betragen. Bei einer Kollision wäre daher ein Unfall mit Schwerverletzten oder Todesopfern zu erwarten gewesen. Der Beschuldigte sei dieses Risiko wissentlich und willentlich eingegangen oder habe es zumindest billigend in Kauf genommen.

## **2.2.**

Der Beschuldigte bestreitet nicht, am 22. August 2022 um ca. 20:15 Uhr im Schinznacherfeld-Tunnel, in welchem ausnahmsweise Gegenverkehr geführt wurde, gefahren zu sein und dabei ein Überholmanöver des fraglichen Lastwagens durchgeführt zu haben, bei welchem der entgeg kommende Fahrzeuglenker S.B.\_\_\_\_\_ sowie ein weiterer unbekannter Lenker auf den Pannestreifen ausweichen mussten. Dies ist damit ohne Weiteres erstellt.

Hingegen macht der Beschuldigte geltend, das Überholmanöver sei deutlich weniger gefährlich gewesen als angeklagt, es liege höchstens ein Fall

einer Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG vor. Die Videoaufnahme der Verkehrsüberwachungskamera sei nicht verwertbar, da keine schwere Straftat vorliege, womit auf diese nicht abgestellt werden dürfe. Für sein Überholmanöver habe genügend Zeit bestanden und am Schluss habe der seitliche Abstand zu S.B. \_\_\_\_\_ einen Meter betragen, sodass kein hohes Risiko für einen Unfall mit Schwerverletzten oder Toten bestanden habe. Selbst für den Fall einer Kollision sei dieses Risiko nicht erstellt. Das Überholverbot betreffe keine elementare Verkehrsregel. Er bestreitet zudem insbesondere das Vorliegen eines (Eventual-)Vorsatzes. Er habe nicht gemerkt, dass Gegenverkehr sowie ein Überholverbot geherrscht habe und habe auch die Gefährdung nicht bemerkt, wodurch es am Eventualvorsatz fehle. Stattdessen habe er darauf vertraut, dass alles gut gehe. Auch liege kein Fall einer groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG vor, da keine grobe Fahrlässigkeit vorliege, da er sich der Gefährdung nicht bewusst gewesen sei und er diese nicht pflichtwidrig und durch Rücksichtslosigkeit nicht in Betracht gezogen habe (Plädoyernotizen S. 1 ff.).

### **2.3.**

Der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG macht sich strafbar, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, u.a. namentlich durch waghalsiges Überholen. Überholen ist gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. In unübersichtlichen Kurven darf nicht überholt werden (Art. 35 Abs. 4 SVG). Der Überholende muss von Anfang an die Gewissheit haben, sein Überholmanöver sicher und ohne Gefährdung Dritter abschliessen zu können. Nicht nur die für den Überholvorgang benötigte Strecke muss übersichtlich und frei sein, sondern zusätzlich jene, die ein entgegenkommendes Fahrzeug bis zu jenem Zeitpunkt zurücklegt, an dem der Überholende die linke Strassenseite freigegeben haben wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_104/2015 vom 20. August 2015 E. 2.2; BGE 121 IV 235 E. 1b). Erkennt der Überholende während des Überholmanövers, dass er es nicht gefahrlos zu Ende führen kann, so ist er verpflichtet, das Manöver abubrechen und sich hinter dem zu Überholenden in den Verkehr einzufügen. Von dieser Pflicht ist er nur befreit, wenn die tatsächlichen Umstände ihn am Abbruch des Manövers hindern (Urteil des Bundesgerichts 6B\_954/2014 vom 13. März 2015 E. 1.3.2). Das Überholen – insbesondere auf Strassen mit Gegenverkehr – gehört zu den gefährlichsten Fahrmanövern (BGE 129 IV 155 E. 3.2.1). Entsprechend handelt es sich bei den Verkehrsregeln zum Überholen um elementare Verkehrsvorschriften im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale zu befolgen. Dazu gehören namentlich die Signale «Überholen verboten» (Art. 26 Abs. 1 SSV [2.44]) und

«Gegenverkehr» (Art. 13 SSV [1.26]). Lichtsignale gehen den allgemeinen Vortrittsregeln, sowie Vortrittssignalen und Markierungen vor (Art. 68 Abs. 1 SSV). Zur Regelung des Verkehrs auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen wird unter anderem zur zeitweiligen Sperrung einzelner Fahrstreifen ein System von über der Fahrbahn angebrachten Lichtsignalen verwendet («Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen» [2.65]); wobei rote, gekreuzte Schrägbalken (rotes Kreuz) bedeuten, dass der betreffende Streifen gesperrt ist; der Fahrzeugführer muss den Streifen verlassen und auf einem Streifen weiterfahren, auf dem grüne Pfeile den Verkehr gestatten (Art. 69 Abs. 3 SSV).

«Waghalsig» Überholen im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG meint nicht nur gewagt, sondern geradezu unsinnig. Darunter fallen namentlich Überholmanöver ohne ausreichende Sicht oder bei nahendem Gegenverkehr (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1399/2016 vom 3. Oktober 2017 E. 1.3.3 mit Hinweisen).

Der subjektive Tatbestand des Art. 90 Abs. 3 SVG erfordert Vorsatz hinsichtlich der Verletzung einer elementaren Verkehrsregel und der Risikoverwirklichung, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 142 IV 137 E. 3.3). Nicht erforderlich ist ein Gefährdungsvorsatz im Sinne des Willens, einen bestimmten Verletzungs- oder Tötungserfolg herbeizuführen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_222/2022 vom 18. Januar 2023 E. 2.1.2). Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter mit der Tatbestandsverwirklichung rechnet, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis).

## **2.4.**

Für das Obergericht ist erstellt, dass der Beschuldigte im Schinznacherfeld-Tunnel durch sein Überholmanöver das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern geschaffen hat.

Das Obergericht stützt sich hierbei insbesondere auf die Videoaufnahme der Verkehrsüberwachungskamera des Strassenabschnitts auf der Autobahn A3 im Schinznacherfeld-Tunnel in Fahrtrichtung Zürich (aufgrund der Baustelle mit Gegenverkehr), km 51.44 von 20:17 bis 20:19 Uhr (Untersuchungsakten [UA] act. 27). Die Verwertung dieser Videoaufnahme einer Verkehrsüberwachungskamera ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts – entgegen dem Beschuldigten – unproblematisch (Urteile des Bundesgerichts 6B\_345/2024 und 6B\_346/2024 vom 8. November 2024 jeweils E. 2.3.1 f.). Auf dieser Aufnahme ist zu erkennen, wie der Beschuldigte im Tunnelinneren von der (aus seiner Perspektive) rechten Fahrspur auf die linke Fahrspur wechselt und zum Überholen eines Lastwagens ansetzt. Beim Strassenabschnitt, auf welchem das Manöver durchgeführt worden ist, handelt es sich um eine langgezogene Rechtskurve (bzw.

Linkskurve aus Perspektive des Gegenverkehrs). Ebenso ersichtlich ist, dass ihm auf der Gegenfahrbahn in Fahrtrichtung Zürich zwei Fahrzeuge entgegenkommen, wobei es sich beim vorderen Fahrzeug um dasjenige der Ehegatten B.\_\_\_\_\_ handelt. Bei Zeitstempel 20:17:56 Uhr befinden sich der Beschuldigte und das Fahrzeug der Ehegatten B.\_\_\_\_\_ direkt gegenüber. Die weissen Bodenmarkierungen auf der Autobahn, d.h. die Linien, welche die Fahrspuren trennen, weisen an dieser Stelle jeweils eine Länge von sechs Metern auf, der Abstand zwischen den Bodenmarkierungen beträgt 12 Meter (vgl. Norm 40 854A des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)). Die Distanz zwischen den beiden Fahrzeugen beträgt zu diesem Zeitpunkt daher noch mehr als 100 Meter. Bei Zeitstempel 20:17:57 Uhr beginnt S.B.\_\_\_\_\_ nach rechts in Richtung Pannestreifen auszuweichen. Bei Zeitstempel 20:17:58 Uhr befinden sich die Frontscheinwerfer des überholten Lastwagens und die Frontscheinwerfer des Fahrzeuges des Beschuldigten auf gleicher Höhe. Bei Zeitstempel 20:17:59 Uhr befinden sich die Frontseiten der Fahrzeuge des Beschuldigten und der Ehegatten B.\_\_\_\_\_ parallel auf gleicher Höhe. Auch der Lastwagen befindet sich fast auf der gleichen Höhe, der Beschuldigte befindet sich nur geringfügig vor dem Lastwagen. Das Fahrzeug der Ehegatten B.\_\_\_\_\_ befindet sich seitlich in diesem Zeitpunkt zu mehr als der Hälfte auf dem Pannestreifen. Der seitliche Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen beträgt zwischen 50 cm bis 1 m. Das Fahrzeug des Beschuldigten befindet sich dabei vollständig auf der in seiner Fahrtrichtung linken Fahrspur. Bei Zeitstempel 20:18:00 Uhr befindet sich die Frontseite des Fahrzeuges des Beschuldigten auf gleicher Höhe zu derjenigen eines weiteren, zuvor fast vollständig auf den Pannestreifen ausgewichenen Fahrzeuges. Der seitliche Abstand zum zweiten Fahrzeug mit unbekanntem Lenker beträgt rund 2 m. Erst bei Zeitstempel 20:18.01 Uhr schliesst der Beschuldigte das Überholmanöver ab und befindet sich sein Fahrzeug wieder vollständig auf der korrekten (rechten) Fahrspur. Die Videoaufnahme belegt den äusseren Handlungsablauf zweifelsfrei. Es wird aufgrund der zeitlichen Verhältnisse ohne Weiteres deutlich, dass es ohne das Ausweichen der entgegenkommenden Fahrzeuge zu einer Kollision gekommen wäre. Selbst beim Ausweichen der beiden Fahrzeuge hat eine solche nur äusserst knapp vermieden werden können.

Dieses Beweisergebnis wird durch die Aussagen von S.B.\_\_\_\_\_ und R.B.\_\_\_\_\_ bestätigt. R.B.\_\_\_\_\_ (vgl. UA act. 53 ff., GA act. 53 ff., Protokoll Berufungsverhandlung S. 5 f.) und S.B.\_\_\_\_\_ (vgl. UA act. 40 ff., 46 ff., GA act. 50 ff., Protokoll Berufungsverhandlung S. 2 ff.) haben in sämtlichen Befragungen, bzw. S.B.\_\_\_\_\_ bereits bei seinem Notruf am Abend des Vorfalls (Tonbandaufnahme UA act. 36), konstant geschildert, dass es nur sehr knapp und lediglich durch sein Ausweichen nicht zu einer Kollision mit dem Fahrzeug des Beschuldigten gekommen sei. S.B.\_\_\_\_\_ hat angegeben, das Fahrzeug des Beschuldigten selber zunächst gar nicht gesehen zu haben, da er aus einer Linkskurve gekommen sei. Seine Frau habe

gerufen, dass einer entgegenkomme und er sei – ohne das entgegenkommende Fahrzeug selbst gesehen zu haben – nach rechts auf den Pannestreifen ausgewichen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 2 ff.). R.B. \_\_\_\_\_ bestätigte dies (Protokoll Berufungsverhandlung S. 5 f.).

Die bagatellisierenden Aussagen des Beschuldigten vermögen keine Zweifel daran zu erwecken, dass die Situation äusserst knapp und gefährlich gewesen ist. So hatte er in seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom 29. November 2022 und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ausgeführt, es sei ein ganz normaler Überholvorgang gewesen. Kurz vor dem Wiedereinfädeln habe er in einer Distanz von ca. 100 bis 150 m ein Auto entgegenkommen sehen. Es sei eine gute Distanz gewesen, es sei nicht gefährlich gewesen. Er habe die Strecke überblicken können (UA act. 61, GA act. 60). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte keine Ausführungen zur Sache gemacht (Protokoll Berufungsverhandlung S. 6). Seine früheren Ausführungen stimmen mit dem auf der Videoaufnahme wahrnehmbaren Vorgang offensichtlich nicht überein. Weder handelte es sich um eine angemessene Strecke zum Überholen, noch hatte der Beschuldigte die Möglichkeit, diese bereits zu Beginn des Manövers zu überblicken.

Weiter lässt sich klar belegen, dass die ausserordentliche Führung von Gegenverkehr im Schinznacherfeld-Tunnel und das geltende absolute Überholverbot in regelmässigen Abständen signalisiert waren (Signale «Überholen verboten» und «Gegenverkehr» sowie Einschaltung des Lichtsignalsystems für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen). Dies einerseits gestützt auf den Polizeirapport der Kantonspolizei Aargau vom 9. Dezember 2022 (UA act. 26) sowie auch die Abbildung der Signalisationen im Schinznacherfeld-Tunnel im Besonderen (UA act. 66). Auf der Fahrbahn in Richtung Basel – auf der der Beschuldigte gefahren ist – war die Situation bereits ab dem Habsburg-Tunnel sowie danach im Schinznacherfeld-Tunnel signalisiert. Die Höchstgeschwindigkeit im Schinznacherfeld-Tunnel war mit 80 km/h signalisiert. Dass die Signale klar ersichtlich waren, hat zudem die Zeugin R.B. \_\_\_\_\_ wiederholt ausgesagt (UA act. 53, GA act. 54, Protokoll Berufungsverhandlung S. 5 f.). Hieran bestehen keinerlei Zweifel.

Der Beschuldigte hat trotz des deutlich signalisierten Überholverbots und der Gegenverkehrsführung überholt. Zum Zeitpunkt, als er zum Überholen angesetzt hat, war seine Sicht infolge der langgezogenen Rechtskurve und des vor ihm fahrenden Lastwagens eingeschränkt, wobei es ihm nicht möglich war, die für das Überholen nötige Strecke zu überblicken und rechtzeitig auf Gegenverkehr zu reagieren. Er hat sich demnach nicht sicher sein können, entgegenkommende Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden. Indem er unter diesen Umständen zu einem Überholvorgang auf der Gegenfahrbahn – einem der gefährlichsten Fahrmanöver – angesetzt hat, hat er die elementare Verkehrsregel gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG, wonach das

Überholen nur gestattet ist, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist, in krasser Art und Weise verletzt. Der Beschuldigte hat sein Überholmanöver in der Folge denn auch nicht reibungslos abschliessen können. Die ihm entgegenkommenden zwei Fahrzeugführer waren gezwungen, auf den Pannestreifen auszuweichen. Mithin ist es zu einer sehr konkreten Gefährdung der entgegenkommenden Fahrzeugführer inkl. weiterer Fahrzeuginsassen, konkret R.B.\_\_\_\_\_, gekommen.

Art. 90 Abs. 3 SVG setzt keine konkrete Gefährdung des Lebens voraus, jedoch eine gegenüber Art. 90 Abs. 2 SVG gesteigerte, sozusagen qualifiziert erhöhte abstrakte Gefahr. Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG normiert somit ein abstraktes Gefährdungsdelikt, wobei das Gefährdungselement der Intensität und dem Ausmass des Risikos nach qualifiziert wird und ein Erfolgseintritt naheliegen muss. Vorliegend hat nicht nur eine naheliegende Möglichkeit, sondern die sehr konkrete Gefahr einer Kollision mit Schwerverletzten oder Todesopfern bestanden, womit Art. 90 Abs. 2 SVG – und damit selbstredend auch Art. 90 Abs. 1 SVG – ausser Betracht fallen. Die Frontalkollision mit dem Fahrzeug der Ehegatten B.\_\_\_\_\_ sowie die zumindest seitliche Kollision mit dem nachfolgenden Fahrzeug ist einzig durch das Ausweichen der beiden entgegenkommenden Fahrzeugführer, mithin deren umsichtige Reaktion, verhindert worden. Eine Reaktion, die vom Beschuldigten weder vorhersehbar noch beeinflussbar gewesen ist, zumal er namentlich auch nicht die Hupe oder Lichthupe betätigt hat. Die Reaktion der beiden Fahrer ist umso beeindruckender als mit einem entgegenkommenden Fahrzeug überhaupt nicht zu rechnen war. S.B.\_\_\_\_\_ ist dabei sogar bereits aufgrund der Warnung seiner Frau ausgewichen, obwohl er das Fahrzeug des Beschuldigten selbst noch nicht gesehen hatte. Hätte er abgewartet, bis er den Beschuldigten selbst gesehen hätte, was dem üblichen Verhalten entspricht, wäre eine Kollision mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu vermeiden gewesen. Es wäre zudem ohne Weiteres denkbar gewesen, dass einer der beiden entgegenkommenen Fahrer bereits durch eine leicht spätere Reaktion oder eine Schreckreaktion nicht rechtzeitig ausgewichen wäre. In diesem Fall wäre eine Kollision unausweichlich gewesen. Sodann hätten auch der Lenker des überholten Lastwagens sowie allfällige Beifahrer in eine Kollision verwickelt werden können. Vernachlässigt werden kann das Vorbringen des Beschuldigten, dass S.B.\_\_\_\_\_ im letzten Moment beim Abbiegen etwas abgebremst habe und nur noch mit 40 km/h unterwegs gewesen sein dürfte. Ein derartig starkes Abbremsen ist auf der Videoaufnahme nicht ersichtlich und innert der kurzen Zeit nicht zu erwarten. Entgegen dem Beschuldigten würde aber selbst diese Geschwindigkeitsreduktion nicht dazu führen, dass bei einer Kollision keine Schwerverletzten oder Toten zu erwarten gewesen wären. So ist der Beschuldigte mit mindestens 80 km/h gefahren und hat (bewusst) nicht abgebremst, um sein Manöver abschliessen zu können. Bei einer derart hohen Geschwindigkeit sind entsprechende Folgen einer Kollision notorisch, dies unabhängig von einem allfälligen Abbremsen durch

S.B.\_\_\_\_\_. Schliesslich hat der Beschuldigte das Überholmanöver im Schinznacherfeld-Tunnel, mithin bei eingeschränkten Raumverhältnissen vorgenommen, was die Gefährlichkeit noch erhöht hat, zumal die Platzverhältnisse zum Ausweichen begrenzt waren und die ausweichenden Fahrzeuglenker darauf haben achten müssen, nicht zu weit auf den Pannestreifen auszuweichen, zumal sie ansonsten in die Tunnelwand gefahren wären. Auch dies wäre unter den vorliegenden Umständen ohne Weiteres denkbar gewesen. Dem Lenker des Lastwagens war aufgrund der Platzverhältnisse kein Ausweichen möglich. Zusammengefasst hat der Beschuldigte somit die besonders naheliegende Gefahr eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern geschaffen. Das Überholmanöver ist als waghalsig im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG zu qualifizieren.

## **2.5.**

Sofern der Beschuldigte ausführt, er habe nicht (eventual-)vorsätzlich gehandelt, da er nicht gesehen habe, dass Gegenverkehr herrsche und er die Gefährdung damit nicht bemerkt habe (Plädoyernotizen S. 7 ff., UA act. 61, GA act. 59), handelt es sich um eine reine Schutzbehauptung.

Anlässlich seiner Einvernahmen vom 29. November 2022 und der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat der Beschuldigte angegeben, dass es keinen eigentlichen Grund dafür gegeben habe, warum er an der fraglichen Stelle überholt habe, er sei nicht in Eile gewesen. Er sei längere Zeit «stupide» dem Lastwagen hinterhergefahren, wobei längere Zeit kein Auto entgegengekommen sei (UA act. 61, GA act. 59). Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass dem Beschuldigten bewusst gewesen ist, dass Gegenverkehr geherrscht hat. Es ist nämlich davon auszugehen, dass er den Lastwagen sogleich überholt hätte, statt diesem «stupide» zu folgen, wenn er davon ausgegangen wäre, dass kein Gegenverkehr geherrscht hätte. Auch die weiteren Umstände lassen keinen anderen Schluss zu. Namentlich sind das Überholverbot und die Gegenverkehrsführung bereits seit dem Habsburg-Tunnel auf unterschiedliche Weise und in regelmässigen kurzen Abständen signalisiert worden. Der Verkehr in Fahrtrichtung Basel ist zudem durch die Tunnelröhre der Fahrtrichtung Zürich umgeleitet worden. Der Beschuldigte musste demnach zuvor von der regulären Spurführung abweichen und auf die andere Seite der richtungsgetrenten Autobahn fahren. Spätestens beim Ansetzen zum Überholmanöver hätte dem Beschuldigten der Umstand, dass sich der Pannestreifen nun links befunden hat, auffallen müssen. Indem sich der Beschuldigte trotz Gegenverkehrs bei nicht überblickbarer Überholstrecke und trotz Überholverbots zum Überholen entschieden hat, hat er skrupellos gehandelt.

Es ist mithin nicht so, dass der Beschuldigte «lediglich» ein einzelnes Signal übersehen hat. Er hätte stattdessen zahlreiche Signale und Hinweise übersehen müssen. Wäre dies tatsächlich der Fall, hätte es ihm offensichtlich an der notwendigen Fahrkompetenz gefehlt. Im Strassenverkehr wird

vorausgesetzt, dass ein Motorfahrzeugführer über genügend Fahrkompetenz verfügt, d.h. die Verkehrsregeln kennt und sein Fahrzeug sicher führen kann (Art. 14 SVG). Dazu gehört das Beachten der Signalisationen. Namentlich ändert es somit nichts, wenn er die Signalisationen nicht wahrgenommen hat. Dies insbesondere auch nicht, wenn er, wie er ausgeführt hat, müde gewesen ist, da es ein langer und heisser Arbeitstag gewesen sei (UA act. 60, GA act. 59). In diesem Fall hätte er schlicht nicht mehr fahren dürfen und hat mit seiner Fahrt eine entsprechende Gefährdung in Kauf genommen, die sich sodann auch realisiert hat.

Weiter ändert sich am Vorsatz des Beschuldigten nichts, selbst wenn er tatsächlich kurzzeitig vergessen hätte, dass Gegenverkehr geherrscht hat. So hat er angegeben, dass er, als er das entgegenkommende Fahrzeug in einer Distanz von 100 bis 150 m gesehen habe, die Distanz eingeschätzt und entschieden habe, den Überholvorgang sauber zu beenden. Er habe nicht gebremst oder sei wiedereingeschert, ansonsten die Situation – so der Beschuldigte – angeblich ungemein gefährlicher geworden wäre, da er nicht gesehen habe, ob ein Fahrzeug zu ihm aufgeschlossen habe (vgl. UA act. 61, GA act. 61 f.). Er hat sich nach der Sichtung der entgegenkommenden Fahrzeuge somit wissentlich und willentlich dafür entschieden, das Manöver abzuschliessen, da er dies für sicherer gehalten habe. Dies belegt, dass ihm bewusst gewesen ist, dass sein Handeln eine gewisse Gefahr birgt. Auf der Videoaufnahme ist zudem erkennbar, dass der Beschuldigte das frontal entgegenkommende Fahrzeug der Ehegatten B.\_\_\_\_\_ aus einer Distanz von mehr als 100 Metern hat erkennen können (Videoaufnahme Zeitstempel 20:17:56 Uhr). Zu diesem Zeitpunkt war er mit seinem Fahrzeug zwar ausgesichert, ist aber noch nicht auf der Höhe der Lastwagenfront gewesen. Es wäre ihm demnach ohne Weiteres möglich gewesen, seine Geschwindigkeit zu reduzieren oder zu bremsen, sich hinter den Lastwagen zurückfallen zu lassen und sich wieder hinter diesem einzureihen. Von hinten hat sich kein Fahrzeug genähert, welches ihm ein solches Vorgehen verunmöglicht hätte. Der sofortige Abbruch eines Überholmanövers beim Auftreten unerwarteter Umstände gehört im Übrigen ebenfalls zur Fahrkompetenz gemäss Art. 14 SVG und stellt eine elementare Verkehrsregel dar. Die Argumentation des Beschuldigten, dass das Abbrechen zu gefährlich gewesen sei, leuchtet vor dem Hintergrund der notwendigen Differenzgeschwindigkeit für das Überholmanöver sowie des Umstandes, dass sich die Distanz zwischen den Fahrzeugen schneller verkürzt, umso schneller diese fahren, nicht ein. Sein Fahrverhalten ist damit spätestens ab diesem Zeitpunkt als skrupellos zu qualifizieren. Er hat es geradezu darauf ankommen lassen, ob es für das Überholmanöver reichen bzw. ob der Gegenverkehr ausweichen würde oder nicht und damit, ob es letztlich zu einer (Frontal-)Kollision kommen würde. Das Überholmanöver war geradezu unsinnig. Hiermit hat er eine bemerkenswerte Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben der anderen Verkehrsteilnehmer – als auch gegenüber seinem eigenen Leben – offenbart. Spezielle Gründe für das Überholen

lagen nicht vor. Sein bewusstes Durchziehen des waghalsigen Überholmanövers kann vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des in Art. 90 Abs. 3 SVG geforderten hohen Risikos für einen Unfall mit Schwerverletzten und Toten gewürdigt werden. Der Beschuldigte hat den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung des Beschuldigten im Schuldpunkt als unbegründet. Der Beschuldigte ist der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG schuldig zu sprechen.

### **3.**

#### **3.1.**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, Probezeit drei Jahre, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 3'000.00, ersatzweise 30 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt.

Der Beschuldigte beantragt für den Fall eines Schuldspruchs wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln eine bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen (Plädoyernotizen S. 14).

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Abweisung der Berufung des Beschuldigten auch hinsichtlich des Strafmasses (Plädoyernotizen S. 7).

#### **3.2.**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

#### **3.3.**

##### **3.3.1.**

Geschütztes Rechtsgut beim Tatbestand der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln ist die Verkehrssicherheit sowie Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer. Art. 90 Abs. 3 SVG setzt, wie ausgeführt, keine konkrete Gefährdung des Lebens voraus, jedoch eine gegenüber Art. 90 Abs. 2 SVG gesteigerte, qualifiziert erhöhte abstrakte Gefahr.

Der Tatbestand der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG sieht eine Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren vor. Ist der Täter innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer, respektive mit Verletzung oder Tötung anderer verurteilt worden, kann er bei Widerhandlungen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder Geldstrafe

bestraft werden (Art. 90 Abs. 3<sup>ter</sup> SVG). Diese Bestimmung ist zwar erst seit 1. Oktober 2023 in Kraft, kann vorliegend aber als milderes Recht grundsätzlich Anwendung finden (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StGB). Für die Anwendung von Art. 90 Abs. 3<sup>ter</sup> SVG ist über die geforderte Vorstrafenlosigkeit hinaus nicht erforderlich, dass beim Täter besonders günstige Umstände vorliegen (BGE 150 IV 481 E. 2.4).

Der aktuelle Schweizerische Strafregistrauszug des Beschuldigten weist keine Einträge auf. Hingegen war er im Zeitpunkt der Fahrt vom 22. August 2022 in Deutschland bereits zweifach mit Bussen wegen Strassenverkehrsdelikten bestraft worden. Gemäss Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes ist er mit Entscheidung vom 18. November 2021 vom Amtsgericht Speyer wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserhalb einer geschlossenen Ortschaft um 49 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h vom 15. Juni 2020 zu einem Bussgeld von Euro 640.00 verurteilt worden (vgl. UA act. 6, vgl. Beilage 7 zur Berufungserklärung). Mit Entscheid der Bussgeldstelle Kreis Konstanz vom 17. März 2022 ist er wegen Missachtung der Vorfahrt des berechtigten Fahrzeuges mit Unfallfolge vom 24. Februar 2022 zu einer Geldbusse von Euro 120.00 verurteilt worden (vgl. UA act. 7). Da es sich durch die Ahndung mit Bussen bei beiden Vorfällen nicht um Verbrechen oder Vergehen handelt – auch wenn die rechtliche Würdigung in der Schweiz möglicherweise anders ausfallen würde – schliessen diese die Anwendbarkeit von Art. 90 Abs. 3<sup>ter</sup> SVG nicht aus. Eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ist vorliegend aufgrund der Schwere des Verschuldens (siehe dazu nachfolgend) jedoch ohnehin ausgeschlossen, so dass letztlich offenbleiben kann, ob mit den früheren Verurteilungen des Beschuldigten in Deutschland eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 90 Abs. 3<sup>ter</sup> SVG bestanden hat und ob der Strafrahmen von Art. 90 Abs. 3<sup>ter</sup> SVG anwendbar ist. Damit erübrigt sich auch der vom Beschuldigten im Sinne eines Beweisantrages beantragte Beizug der Akten zu den genannten Strafverfahren in Deutschland.

Der Beschuldigte hat am 22. August 2022 im Schinznacherfeld-Tunnel ein absolut waghalsiges Überholmanöver durchgeführt, wobei es nur dem Zufall zu verdanken ist, dass es nicht zu einem Unfall mit Schwerverletzten oder gar Toten gekommen ist (siehe ausführlich oben). Mithin ist es zu einer konkreten Gefährdung einerseits von S.B. \_\_\_\_\_ und R.B. \_\_\_\_\_ im ersten entgegenkommenden Fahrzeug sowie des Lenkers des unbekannten nachfolgenden Fahrzeuges und allfälliger Insassen wie auch des Lenkers und allfälliger Insassen des überholten Lastwagens gekommen. Sämtliche andere Fahrzeuglenker haben nicht mit dem Überholmanöver des Beschuldigten rechnen müssen. Bereits ein kurzer Kontrollverlust namentlich durch eine Schreckreaktion oder eine leicht verzögerte Reaktion einer der Personen hätte schwerwiegende Konsequenzen nach sich gezogen. Trotz geistesgegenwärtiger Reaktion beider entgegenkommender Fahrzeuglenker

mit Ausweichen auf den Pannestreifen sind nur geringe seitliche Abstände zum Fahrzeug des Beschuldigten verblieben. Der Beschuldigte ist zudem mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gefahren. Der Gegenverkehr dürfte – unabhängig davon, ob S.B.\_\_\_\_\_ konkret noch abgebremst hat – ähnlich schnell unterwegs gewesen sein. Bei derartig hohen Geschwindigkeiten ist die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern hoch, sofern es zu einer Kollision kommt. Es hat zur Tatzeit weiter auch ein reges Verkehrsaufkommen geherrscht. Diese ungünstigen Umstände haben die vom Tatbestand geforderte qualifizierte erhöhte abstrakte Gefahr für einen Unfall mit Schwerverletzten und Toten in relevantem Ausmass erhöht und sind deshalb verschuldenserhöhend zu berücksichtigen. Auch wenn S.B.\_\_\_\_\_ und R.B.\_\_\_\_\_ angegeben haben, den Vorfall im Nachgang weitestgehend folgenfrei verarbeitet zu haben, standen sie nach dem Vorfall unter Schock (Protokoll Berufungsverhandlung S. 3 und 5), was die Intensität des Vorfalls belegt. Die Schwere der Gefährdung des geschützten Rechtsguts ist insgesamt – in Relation zum Strafraumen von Geldstrafe (siehe dazu oben) bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe und den davon erfassten qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen – als nicht mehr leicht bis mittelschwer zu qualifizieren.

Der Beschuldigte hat leichtfertig und verantwortungslos gehandelt. Er hat an völlig ungeeigneter Stelle zu einem äusserst riskanten Überholmanöver angesetzt, wobei es ihm nicht möglich war, die für das Überholen nötige Strecke zu überblicken und rechtzeitig auf Gegenverkehr zu reagieren. Der Grund hierfür ist im Dunkeln geblieben. Der Beschuldigte hat angegeben, nicht in Eile gewesen zu sein. So sei er dem Lastwagen zunächst einige Minuten stupide gefolgt und habe sich dann dafür entschieden, zu überholen (siehe oben). Verschuldenserhöhend wirkt sich der Umstand aus, dass der Beschuldigte das Manöver nicht abgebrochen hat, als er die entgegenkommenden Fahrzeuge sehen konnte, manifestiert dies doch eine bemerkenswerte Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben der anderen Verkehrsteilnehmer – als auch gegenüber seinem eigenen Leben. Er konnte unter diesen Umständen gerade nicht darauf vertrauen, dass das Überholmanöver gut ausgehen würde. Er hätte zudem das Überholmanöver ohne Weiteres unterlassen bzw. dieses zumindest abbrechen und sich wieder hinter den Lastwagen einordnen können, nachdem er den Gegenverkehr gesehen hat. Der Beschuldigte verfügte somit über ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit, was sich ebenfalls verschuldenserhöhend auswirkt (vgl. BGE 117 IV 112 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3).

Insgesamt ist unter Berücksichtigung des breiten Spektrums der vom Tatbestand der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln durch waghalsiges Überholen erfassten Fahrweisen von einem nicht mehr leichten bis mittelschweren Tatverschulden und in Relation zum Strafraumen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren von einer dem

Tatverschulden angemessenen Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie einer Verbindungsbusse (siehe dazu nachstehend) als in ihrer Gesamtheit angemessene Sanktion auszugehen.

### 3.3.2.

Hinsichtlich der Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte ist im schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet, was sich neutral auswirkt (BGE 136 IV 1). Seit der vorliegend zu beurteilenden Straftat wurde der Beschuldigte in Deutschland mit Entscheid der Bussgeldbehörde der Stadt Singen vom 10. Oktober 2022 wegen der Benutzung eines elektronischen Geräts, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient, während des Führens eines Kraftfahrzeuges, zu einer Geldbusse von Euro 100.00 verurteilt (vgl. UA act. 8). Mit Entscheid der Bussgeldbehörde der Stadt Radolfzell vom 4. Januar 2023 wurde der Beschuldigte wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb einer geschlossenen Ortschaft um 45 km/h bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu einer Geldbusse von Euro 430.00 verurteilt und es wurde ein Führerausweisentzug von einem Monat angeordnet (vgl. UA act. 10). Diese den Strassenverkehr betreffenden Delikte wurden am 26. September 2022 und 19. November 2022 und somit nur wenige Wochen nach dem Vorfall vom 22. August 2022 begangen (Beilagen 5 und 6 zur Berufungserklärung). Sie zeugen von einer erheblichen Unbelehrbarkeit und Ignoranz, zumal der Beschuldigte vom vorliegenden Verfahren seit dem 23. August 2022 wusste (UA act. 26). Das Nachtatverhalten wirkt sich straf erhöhend aus.

Der Beschuldigte hat sich im vorliegenden Verfahren grundsätzlich geständig gezeigt und sich als Fahrzeuglenker bekannt, nachdem nach der Meldung von S.B. \_\_\_\_\_ durch die Kantonspolizei Aargau das Kennzeichen des Fahrzeugs der C. \_\_\_\_\_ GmbH in Q. \_\_\_\_\_ ermittelt werden konnte (UA act. 26). Ein komplettes Abstreiten des Überholmanövers wäre jedoch ohnehin sinnlos gewesen, da eine entsprechende Videoaufnahme und eindeutige Zeugenaussagen vorhanden waren. Dennoch bagatellisiert der Beschuldigte seine Tat bis zum heutigen Zeitpunkt. Soweit der Beschuldigte gestützt auf Art. 90 Abs. 3<sup>bis</sup> SVG i.V.m. Art. 48 lit. d StGB eine Minderung der Strafe aufgrund aufrichtiger Reue fordert, da er sich aufrichtig entschuldigt habe und reuig sei, ist ihm nicht zu folgen. Auch im Berufungsverfahren hat er einen Schuldspruch gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG beantragt und die Gefährlichkeit des Manövers durch die Verteidigung bagatellisieren lassen, wobei er selbst die Aussage verweigert hat (Protokoll Berufungsverhandlung S. 6). Das Obergericht konnte sich somit keinen Eindruck über das Vorhandensein einer Einsicht und Reue machen. Sein Bagatellisieren kann sich zwar nicht zu seinen Lasten auswirken, da sich eine beschuldigte Person nicht selbst belasten muss. Eine Strafminderung, wie sie bei einem von Anfang an geständigen, aufrichtig reuigen und nachhaltig einsichtigen Straftäter möglich ist, scheidet vorliegend jedoch aus. Anlässlich der ersten

Einvernahme hat er sodann auch ausgeführt, es sei ein normales Überholmanöver mit einer guten Distanz zum Überholen und sei nicht gefährlich gewesen, auch wenn er einen Fehler gemacht habe (UA act. 60). Auch glaube er nicht, dass es ohne Ausweichen eine Kollision gegeben hätte (UA act. 62).

Soweit der Beschuldigte gestützt auf das verkehrspsychologische Eignungsgutachten vom 8. März 2024 von D.\_\_\_\_\_, Fachpsychologe FSP für Verkehrspsychologie (Beilage 8 zur Berufungserklärung), geltend macht, er sei einsichtig und reuig, kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar werden im Gutachten positive Faktoren beim Beschuldigten geschildert. So wird ausgeführt, dass er sich offen, kritikfähig, einsichtig und belehrbar zeige und eine differenzierte Einsichts- und Kritikfähigkeit aufweise. Er habe die persönlichen Hintergründe und Ursachen für sein Fehlverhalten erkannt und sei in der Lage, Konsequenzen daraus zu ziehen. Zudem würden sich aufgrund der verkehrspsychologischen Untersuchung keine Hinweise darauf ergeben, dass der Beschuldigte zukünftig erheblich oder wiederholt gegen strassenverkehrsrechtliche Bestimmungen verstossen werde. Eine charakterliche Problematik, welche dazu führt, dass die Person sich in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht an das Strassenverkehrsgesetz halten werde, habe nicht festgestellt werden können. Es könne davon ausgegangen werden, dass er sich zukünftig nicht in höherem Masse als die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer verkehrsgefährdend verhalten werde (Gutachten S. 9 f.). Gestützt auf dieses Gutachten ist dem Beschuldigten der Führerausweis mit Verfügung vom 25. März 2024 wiedererteilt worden (Beilage 8 zur Berufungserklärung). Das Gutachten kann jedoch nicht als schlüssig betrachtet werden. Einerseits hat lediglich eine Exploration von 1.5 Stunden stattgefunden, auf der das Gutachten basiert. Eine Verkehrstherapie hat nicht stattgefunden. Der Vorfall vom 22. August 2022 ist im Gutachten berücksichtigt worden, jedoch gilt dies nicht für die Vorfälle in Deutschland. Weiter sind Widersprüche im Verhalten des Beschuldigten nicht genauer beleuchtet worden. So habe der Beschuldigte bei der Exploration ausgeführt, er habe die Situation am 22. August 2022 völlig falsch eingeschätzt und habe dies erst im Nachhinein realisiert (Gutachten S. 5). Dies steht jedoch in offensichtlichem Widerspruch zur Tatsache, dass der Beschuldigte das Überholmanöver ohne Weiteres hätte abbrechen können, da er den Gegenverkehr gesehen und sich dennoch entschieden hat, das Manöver zu beenden. Insbesondere wird im Gutachten ausgeführt, der Beschuldigte gehe kritikfähig, offen und belehrbar mit dem Vorfall um und zeige eine differenzierte Einsichts- und Kritikfähigkeit. Wie dies mit seiner Aussage, das Manöver sei nicht gefährlich gewesen, in Einklang gebracht werden kann, erschliesst sich dem Obergericht nicht. Diese Widersprüche sind offensichtlich nicht geklärt worden. Im Gutachten wurde stattdessen vorbehaltlos auf die Ausflüchte des Beschuldigten abgestellt. Aus seinen bagatellisierenden Aussagen wird deutlich, dass eine aufrichtige Reue und nachhaltige Einsicht beim Beschuldigten fehlt und er keine Verantwortung

für sein Handeln übernimmt. Auf das Gutachten kann damit nicht abgestellt werden.

Aus den persönlichen Verhältnissen des im Urteilszeitpunkt 25-jährigen Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Er geht einer Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_\_ GmbH (vormals F.\_\_\_\_\_ GmbH) mit Sitz in R.\_\_\_\_\_ nach. Sein Gesundheitszustand ist gut. Nachdem er in Deutschland aufgewachsen ist und sein gesamtes bisheriges Leben dort verbracht hat, ist er im Juni 2025 in die Schweiz gezogen. Er wird voraussichtlich im Januar 2026 erstmals Vater, wobei er unterhaltspflichtig werden und seine Partnerin die Kinderbetreuung übernehmen wird. Er plant, im Oktober 2025 mit seiner Partnerin eine gemeinsame Wohnung in S.\_\_\_\_\_ zu beziehen, nachdem bislang faktisch noch kein Zusammenleben stattgefunden hat (Protokoll Berufungsverhandlung S. 6 ff.). Diese persönlichen Umstände begründen keine erhöhte Strafempfindlichkeit, zumal sich eine solche nur bei aussergewöhnlichen Umständen, die hier nicht vorliegen, bejahen lässt (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen).

Insgesamt ist die Täterkomponente neutral zu berücksichtigen.

### **3.4.**

Nach dem Gesagten wäre eine höhere Freiheitsstrafe als die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 15 Monaten auszusprechen, was aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht möglich ist (Art. 391 Abs. 2 StPO). Damit bleibt es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 15 Monaten.

Die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 15 Monaten kann unter keinem Titel herabgesetzt werden. Selbst bei Annahme einer Verletzung des Beschleunigungsgebots und einer damit einhergehenden Strafreduktion wäre diese nicht von der vorinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 15 Monaten, sondern von der ohne Geltung des Verschlechterungsverbots angemessenen höheren Freiheitsstrafe von 18 Monaten in Abzug zu bringen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_127/2022 vom 22. März 2023 E. 5.3.2).

### **3.5.**

Der vorinstanzlich ausgesprochene bedingte Strafvollzug ist aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zu überprüfen.

Die Vorinstanz hat die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. Da der Beschuldigte – wie ausgeführt – in Deutschland bereits mehrfach wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung verurteilt worden ist und sodann während des laufenden Strafverfahrens erneut einschlägig delinquent hat, wobei insbesondere der Vorfall vom 19. November 2022

gewichtig ist, und grosse Fragezeichen hinsichtlich seiner Einsicht bzw. Reue bestehen (siehe zuvor), liegen nicht unerhebliche Bedenken an seiner Legalbewährung vor. Eine Senkung der Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren fällt damit ausser Betracht. Aufgrund des Verschlechterungsverbots fällt aber auch eine Erhöhung der Probezeit ausser Betracht, womit es bei einer Probezeit von 3 Jahren bleibt.

### **3.6.**

Eine bedingt ausgesprochene Strafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Zudem soll er gegenüber einem Täter, der sich bloss wegen einer Übertretung zu verantworten hat und dafür mit einer Busse bestraft wird, nicht bessergestellt werden (sog. Schnittstellenproblematik).

Unter Berücksichtigung der Denkkettelfunktion, der untergeordneten Bedeutung der Verbindungsbusse, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Verschuldens des Beschuldigten erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Verbindungsbusse von Fr. 3'000.00 als mild und kann unter keinem Titel herabgesetzt werden (vgl. BGE 149 IV 321; BGE 135 IV 188 E. 3.4.4). Aufgrund des Verschlechterungsverbots ist eine Erhöhung jedoch ausgeschlossen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Verbindungsbusse von Fr. 3'000.00 ist gemäss Art. 106 Abs. 2 und Abs. 3 StGB ausgehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 100.00 (BGE 149 I 248 E. 5.4.2) auf 30 Tage festzusetzen.

### **3.7.**

Zusammengefasst ist der Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, Probezeit drei Jahre, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 3'000.00, ersatzweise 30 Tage Freiheitsstrafe, zu bestrafen.

## **4.**

### **4.1.**

Die Vorinstanz hat eine nicht obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a<sup>bis</sup> StGB für eine Dauer von 3 Jahren angeordnet.

Der Beschuldigte beantragt mit Berufung, es sei auf die Anordnung einer nicht obligatorischen Landesverweisung zu verzichten. Er begründet dies zusammengefasst damit, dass er ein hohes privates Interesse am Verbleib in der Schweiz habe. Er lebe seit Juni 2025 in der Schweiz. Beruflich sei er seit Oktober 2024 Geschäftsführer der E.\_\_\_\_\_ GmbH mit Sitz in R.\_\_\_\_\_. Privat habe er durch die Schule G.\_\_\_\_\_ in S.\_\_\_\_\_ Sozialkontakte in der

Schweiz. Wichtigstes Argument sei aber, dass er mit seiner Partnerin, welche Schweizerische Staatsbürgerin sei und von ihm im Januar 2026 ein Kind erwarte, in der Schweiz zusammenleben wolle. Eine Landesverweisung würde somit seine Kernfamilie auseinanderreißen. Es sei ihm zudem eine sehr günstige Legalprognose zu stellen, weshalb gar kein erhebliches öffentliches Interesse an einer Landesverweisung bestehe, da keine Gefährdung von ihm ausgehe. Seine Vorstrafen aus Deutschland seien nicht zu berücksichtigen, da es sich um Bussen handle (Plädoyernotizen S. 15 f.).

#### **4.2.**

Gemäss Art. 66a<sup>bis</sup> StGB kann das Gericht einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach Art. 59-61 oder 64 StGB angeordnet wird (nicht obligatorische Landesverweisung).

Die nicht obligatorische Landesverweisung hat unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV) zu erfolgen. Das Gericht hat die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung mit den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Die erforderliche Interessenabwägung entspricht den Anforderungen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK an einen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind namentlich die Natur und Schwere der Straftat, die Rückfallgefahr, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das bisherige Verhalten der betroffenen Person, die Dauer des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz und die Intensität ihrer sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl in der Schweiz als auch im Heimatland zu berücksichtigen. Die Anordnung der nicht obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a<sup>bis</sup> StGB setzt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Mindeststrafhöhe voraus, zu der die beschuldigte Person verurteilt wurde (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 7B\_799/2023 vom 30. Januar 2024 E. 2.2 mit Hinweisen). Bei der Prüfung der Landesverweisung sind auch vor dem Inkrafttreten der strafrechtlichen Landesverweisung begangene Straftaten zu berücksichtigen (BGE 144 IV 332 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_423/2019 vom 17. März 2020 E. 2.1.2).

#### **4.3.**

Der Beschuldigte ist deutscher Staatsangehöriger und verfügt in der Schweiz über eine Aufenthaltsbewilligung B (Beilage 24 zur Eingabe vom 10. September 2025). Er ist in Deutschland geboren und aufgewachsen, und hat dort bis im Juni 2025 gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern gelebt und war dort berufstätig. Erst am 4. Juni 2025 und damit deutlich nach der vorinstanzlich ausgesprochenen Landesverweisung – hat er in der Schweiz in der Gemeinde T.\_\_\_\_\_ Wohnsitz genommen (Beilage 24

zur Eingabe vom 10. September 2025). Es kann bei dieser kurzen Aufenthaltsdauer nicht von einer Verwurzelung in der Schweiz ausgegangen werden.

Der Beschuldigte geht in der Schweiz seit dem 21. Oktober 2024 einer Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_\_ GmbH mit Sitz in R.\_\_\_\_\_ nach (Protokoll Berufungsverhandlung S. 8), wobei er seit diesem Datum als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen ist und seine Eltern die Stammanteile der GmbH je zur Hälfte halten. Zudem besteht seit dem 21. Oktober 2024 ein entsprechender Arbeitsvertrag, welcher mit der Berufungserklärung eingereicht wurde. Er hat zudem eine eigene Firma, nämlich die C.\_\_\_\_\_ GmbH in Q.\_\_\_\_\_ in Deutschland (Beilage 9 zur Berufungserklärung). Für diese hatte er gemäss eigenen Angaben vor Oktober 2024 Vollzeit gearbeitet (GA act. 58). Auch wenn der Beschuldigte angibt, bei der Firma seiner Eltern, der E.\_\_\_\_\_ GmbH in der Schweiz seit Jahren regelmässig tätig zu sein (GA act. 58), kann damit keine besondere wirtschaftliche Integration nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit hat er gemäss eigenen Angaben nur gelegentlich und neben seiner eigentlichen Tätigkeit für die C.\_\_\_\_\_ GmbH in Q.\_\_\_\_\_ ausgeübt. So hat er anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung angegeben, er müsse nur ab und zu etwas in die Schweiz bringen (GA act. 58). Seine Berufstätigkeit in der Schweiz erweist sich damit als neu und hat insbesondere erst nach dem vorinstanzlichen Urteil vom 19. März 2024 begonnen. Schulden oder nennenswertes Vermögen hat er nicht, was neutral zu berücksichtigen ist.

Der Beschuldigte hat mit Eingabe vom 10. September 2025 und anlässlich der Berufungsverhandlung angegeben, dass seine Partnerin, G.\_\_\_\_\_, von ihm schwanger sei und sie das gemeinsame Kind im Januar 2026 erwarten würden, was er mittels Ultraschallbildern sowie einer Bestätigung der vorgeburtlichen Versicherung belegt (Beilage 23 zur Eingabe vom 10. September 2025). Weiter hat er Unterlagen dazu eingereicht, dass er und seine Partnerin seit Juni 2025 gemeinsam in T.\_\_\_\_\_ leben (Beilage 24 zur Eingabe vom 10. September 2025). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat er diesbezüglich jedoch ausgeführt, dass faktisch noch kaum ein Zusammenleben stattgefunden habe, da die Partnerin Unterstützung ihrer Familie benötige und deshalb stattdessen in U.\_\_\_\_\_ lebe. Ab Oktober 2025 habe er nun eine grössere 3.5-Zimmerwohnung in S.\_\_\_\_\_ angemietet, wo die Partnerin einziehen solle und wo die Familie nach der Geburt des Kindes leben wolle (Protokoll Berufungsverhandlung S. 9 ff.). Unter diesen Vorzeichen würde eine Landesverweisung die familiäre Beziehung des Beschuldigten zur Partnerin und dem ungeborenen Kind und damit die Gewährleistungen gemäss Art. 8 EMRK in einem bedeutenden Ausmass tangieren. Dies auch gestützt auf das Schreiben von G.\_\_\_\_\_, welche die Landesverweisung bedaure (Beilage 22 zur Eingabe vom 10. September 2025). Es ist relativierend jedoch folgendes auszuführen: Der Beschuldigte gibt an,

mit seiner Partnerin seit rund 9 Monaten zusammen zu sein, was bedeutet, dass die Beziehung zu Beginn des Jahres 2025 begonnen hat. Sie hätten sich nicht in der Schweiz, sondern im Ausland kennengelernt (Protokoll Berufungsverhandlung S. 9), wobei auf der Wohnsitzbescheinigung von G.\_\_\_\_\_ (Beilage 24 zur Eingabe vom 10. September 2025) ersichtlich wird, dass sie zuvor mehrere Jahre in V.\_\_\_\_\_ (Kosovo) gelebt hat, obwohl sie die Schweizer Staatsbürgerschaft hat. Sie war sodann im Urteilszeitpunkt im 6. Monat schwanger. Bei der Würdigung dieser Umstände ist entscheidend, dass sowohl der Beginn der Beziehung, die Zeugung des Kindes und der Zuzug in die Schweiz beider Partner aus dem Ausland *nach* dem vorinstanzlichen Urteil vom 19. März 2024 stattgefunden haben, mit welchem gegen den Beschuldigten eine Landesverweisung ausgesprochen worden ist. Sowohl der Beschuldigte als auch seine Freundin konnten somit nicht davon ausgehen, ihr Familienleben in der Schweiz führen zu können. Darüber hinaus ist es so, dass sich unter den vorliegenden Umständen erst noch weisen muss, ob zukünftig von einer nahen und echten gelebten familiären Beziehung ausgegangen werden kann. Aktuell ist dies nicht der Fall, zumal bisher kein tatsächliches Zusammenleben stattgefunden hat. Es bestehen diesbezüglich diverse Fragezeichen, da der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung angegeben hat, seine Freundin sei zu ihrer Familie in U.\_\_\_\_\_ gezogen, da sie aus gesundheitlichen Gründen Unterstützung benötige und er sie nicht unterstützen könne, da er tagsüber arbeite (Protokoll Berufungsverhandlung S. 9). Es bleibt fraglich, wie diese Unterstützung sichergestellt werden soll, sobald das Paar in S.\_\_\_\_\_ lebt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Mietvertrag für die neue Wohnung in S.\_\_\_\_\_ nicht als Mietvertrag einer Familienwohnung ausgestaltet worden ist, sondern lediglich auf den Beschuldigten als einzigen Mieter lautet (Beilage zum Protokoll Berufungsverhandlung). Es wird sich zeigen müssen, ob die Freundin faktisch dort leben wird.

Schliesslich macht der Beschuldigte geltend, dreimal wöchentlich in einer Kulturschule in S.\_\_\_\_\_ zu sein und dort Kurse zu besuchen und auch zu unterrichten (Protokoll Berufungsverhandlung S. 7). Es handelt sich dabei um die Schule G.\_\_\_\_\_. Es wurden diesbezüglich Schreiben von Bekannten aus dieser Schule eingereicht, welche Stellung zur Landesverweisung des Beschuldigten nehmen und diesbezüglich Bedauern ausdrücken. Auch hierbei ist jedoch nicht von einer intensiven Beziehung zur Schweiz auszugehen. Die Bekanntschaften fallen selbstredend nicht in den nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu schützenden Kreis der Kernfamilie, auch wenn sie positiv zu würdigen sind. Weiter dürfte es ähnliche Schulen bzw. Kulturzentren auch in Deutschland geben und es handelt sich gerade nicht um eine Einrichtung, die sich auf die Schweizer Kultur bezieht.

Neben der vorliegend zu prüfenden qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung ist der Beschuldigte in der Schweiz strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Er lebt erst seit sehr kurzer Zeit in der Schweiz und ist hier kaum

verwurzelt. Zwar sind gewisse Ansätze einer Integration in beruflicher, sozialer und insbesondere familiärer Hinsicht vorhanden, diese werden jedoch dadurch stark relativiert, dass sie erst nach der vorinstanzlichen Anordnung einer Landesverweisung begründet worden sind. Insbesondere die Beziehung zu seiner Freundin und dem noch ungeborenen Kind wird sich erst weisen müssen und kann nicht dazu dienen, ein hohes privates Interesse am Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz zu begründen. Das Interesse am Verbleib in der Schweiz wird auch dadurch relativiert, dass dem Beschuldigten eine Reintegration in Deutschland ohne weiteres möglich ist. So hat er bis vor kurzem dort gelebt. Zudem leben seine Eltern und Geschwister im grenznahen Deutschland und er besucht sie regelmäßig, so auch am Morgen der Berufungsverhandlung (Protokoll Berufungsverhandlung S. 8). Weiter ist ihm die Wiederaufnahme seiner Berufstätigkeit als Gerüstbauer bzw. Geschäftsführer einer entsprechenden Firma in Deutschland möglich, zumal er nach dem Abschluss seines Abiturs bis vor kurzem in diesem Bereich tätig war. Was seine Beziehung zur Freundin und dem ungeborenen Kind anbelangt, kann diese auch in Deutschland oder einem Drittstaat, wie namentlich dem Kosovo, wo die Freundin einige Jahre gelebt hat und sie sich kennengelernt haben, geführt werden. Es ist auch möglich, die familiäre Beziehung während der Dauer der Landesverweisung durch ein Pendeln der Freundin und des Kindes ins grenznahe Deutschland für Besuche aufrecht zu erhalten.

Insgesamt erweisen sich die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz als vergleichsweise gering.

#### **4.4.**

In Bezug auf das öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Beschuldigten aus der Schweiz ergibt sich Folgendes: Er wird vorliegend zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt, was die Schwere seines Verschuldens nur teilweise widerspiegelt, wäre ohne Geltung des Verschlechterungsverbots doch eine höhere Freiheitsstrafe ausgesprochen worden. Er hat sehr hochstehende Rechtsgüter, nämlich die Verkehrssicherheit sowie Leib und Leben der weiteren Verkehrsteilnehmer gefährdet und leichtfertig und grundlos aufs Spiel gesetzt. Er hat damit eine Gleichgültigkeit an der Unversehrtheit anderer Verkehrsteilnehmer manifestiert. Insbesondere hat der Beschuldigte eine besonders naheliegende Möglichkeit eines Unfalls mit Todesopfern und Schwerverletzten geschaffen. Der Beschuldigte wurde, wie erwähnt, in Deutschland wegen vier weiteren Vorfällen im Strassenverkehr bestraft. Insbesondere der Vorfall vom 19. November 2022, also rund zwei Monate nach dem vorliegend zu prüfenden Vorfall, wobei der Beschuldigte bei erlaubten 30 km/h mit 75 km/h gefahren ist, hätte in der Schweiz eine Strafe nach Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG nach sich gezogen und darf nicht bagatellisiert werden, auch wenn in Deutschland «lediglich» eine Busse ausgesprochen worden ist. Es bestehen aufgrund der mehrfachen Vorfälle damit erhebliche Bedenken an seiner

Legalbewährung insbesondere im Bereich des Strassenverkehrs, in dem es erhebliche Rechtsgüter zu schützen gilt.

Hinsichtlich seiner Vorstrafen bzw. seinem Nachtatverhalten hat sich der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung nicht geäußert (Protokoll Berufungsverhandlung S. 6 ff.). Wie im Rahmen der Täterkomponente ausgeführt (oben), kann beim Beschuldigten nicht von einer nachhaltigen Reue und Einsicht ausgegangen werden. Er zeigt ein nicht unerhebliches Mass an Gleichgültigkeit gegenüber dem Strassenverkehrsrecht und verhält sich diesbezüglich unbelehrbar und uneinsichtig. Insbesondere kann auf das verkehrspsychologische Gutachten vom 8. März 2024 nicht abgestellt werden, da sich dieses mit den Widersprüchen im Verhalten des Beschuldigten nicht auseinandersetzt (siehe dazu oben). Zudem hat keine Verkehrstherapie, sondern lediglich eine Exploration zur Begutachtung von 1.5 Stunden stattgefunden, von der keine Verhaltensänderung des Beschuldigten erwartet werden kann. Bei einem Verbleib in der Schweiz sind weitere Delikte somit nicht auszuschliessen, es bestehen erhebliche Bedenken an seiner Legalbewährung.

Zusammenfassend besteht damit ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschuldigten. Dagegen erscheinen die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz als vergleichsweise gering, womit das öffentliche Interesse an der Fernhaltung seine privaten Interessen überwiegt und eine Landesverweisung sich als verhältnismässig und rechtskonform erweist.

#### **4.5.**

An diesem Ergebnis ändert das Freizügigkeitsabkommen (FZA), auf das sich der Beschuldigte als Angehöriger eines EU-Staates, der in der Schweiz erwerbstätig ist, grundsätzlich berufen kann, nichts.

Der Beschuldigte hat sich der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG schuldig gemacht und wird zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Mit seinem Verhalten hat er nicht nur ein grosses Mass an Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung, sondern insbesondere auch gegenüber der Unversehrtheit anderer Verkehrsteilnehmer manifestiert. Er hat hochstehende Rechtsgüter besonders naheliegend gefährdet. Je schwerer die möglichen zukünftigen Rechtsgüterverletzungen sind, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1384/2021 vom 29. August 2023 E. 1.6.2 mit Hinweisen). Es bestehen mit Verweis auf die obigen Erwägungen zu seinen Vorstrafen und seinem Nachtatverhalten begründete Zweifel an der Legalbewährung des Beschuldigten. Eine von ihm ausgehende gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit im Sinne des FZA ist zu bejahen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_860/2023 vom 12. September 2023 E. 1.2.4 f. und 7B\_17/2021

vom 2. Oktober 2023 E. 2.5 f.). Die Landesverweisung steht entsprechend entgegen dem Beschuldigten im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA.

Es ist somit eine Landesverweisung nach Art. 66a<sup>bis</sup> StGB anzuordnen.

#### **4.6.**

Die Vorinstanz hat die Dauer der nicht obligatorischen Landesverweisung auf das gesetzliche Minimum von drei Jahren festgesetzt, worauf aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zurückzukommen ist. Eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) fällt angesichts der deutschen Staatsangehörigkeit des Beschuldigten ausser Betracht.

### **5.**

#### **5.1.**

Die Berufung des Beschuldigten ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind ihm die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 15 GebührD).

#### **5.2.**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren gestützt auf die von ihm im Nachgang zur Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote mit Fr. 5'298.25 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und 3<sup>bis</sup> AnwT; § 13 AnwT).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **5.3.**

Die erstinstanzliche Kostenregelung bedarf keiner Änderung (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 StPO). Der Beschuldigte wird verurteilt und hat somit die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

#### **5.4.**

Die dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung ist nicht angefochten worden, weshalb im Berufungsverfahren nicht mehr darauf zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

**6.**

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

---

**Das Obergericht erkennt:**

**1.**

Der Beschuldigte ist der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG schuldig.

**2.**

Der Beschuldigte wird hierfür gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG sowie in Anwendung von Art. 102 Abs. 1 SVG, Art. 47 StGB, Art. 40 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB

zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, Probezeit 3 Jahre,

und einer Busse von Fr. 3'000.00, ersatzweise 30 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

**3.**

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a<sup>bis</sup> StGB für 3 Jahre des Landes verwiesen.

**4.**

**4.1.**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt.

**4.2.**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 5'298.25 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

**5.**

**5.1.**

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'612.90 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'950.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

## 5.2.

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 8'554.25 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

---

Zustellung an:  
[...]

---

### **Hinweis zur Bedeutung der bedingt oder teilbedingt ausgesprochenen Strafe** (Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ganz oder teilweise ausgefallten bedingten **Freiheitsstrafe** wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Freiheitsstrafe dann nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

---

### **Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdebegründung ist Art. 81 BGG massgebend.

---

**Obergericht des Kantons Aargau**

Strafgericht, 1. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Six

Gilgen